

UNTERNEHMENSVERSORGE Wie man Gefahren vermeidet



Der Wiener Notar **Michael Raeser** empfiehlt Familienunternehmern, die vier Stadien der Unternehmensvorsorge zu beachten

Gas geben muss man vor Gefahr im Verzug

Auf den Punkt gebracht, so der Wiener Notar Michael Raeser von Raeser & Partner beim Familienkongress des WirtschaftsBlatts, sind es vier Aspekte, die bei der Unternehmensvorsorge zu beachten sind. Wer seinen Betrieb sicher durch mögliche Gefahrensituationen steuern möchte, tue gut daran, schon bei der Gründung die richtige Wahl zu treffen – etwa beim Gesellschaftervertrag. Raeser nannte ein Beispiel aus der Praxis: „Sie sind Gesellschafter-Geschäftsführer. Für Sie gilt der § 24 GmbH-Gesetz – Sie dürfen nicht im gleichen Geschäftszweig tätig sein. Die Generalversammlung kann Ihnen die Zustimmung hiezu erteilen. Aber Achtung: Sie sind dabei nicht stimmberechtigt. Wenn Sie sich jedoch im Gesellschaftsvertrag ein Sonderrecht einräumen lassen haben, bedarf der Widerruf Ihrer Zustimmung oder eines wichtigen Grundes.“

Um vor neuen Situationen gerüstet zu sein, sei es notwendig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Betriebes – sprich: den Gesellschaftsvertrag, die Satzung – in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Raeser empfiehlt auch, vor unvorhergesehenen Ereignissen wie Krankheit oder Unfall vorgesorgt zu haben: „Für die Vertretung als Geschäftsführer haben Sie vielleicht mit der Bestellung eines Prokuristen vorgesorgt. Jedenfalls erscheint es mir wichtig, im Rahmen einer Vorsorgevollmacht jemanden – mag es ein vertrauenswürdiger Mitarbeiter, mag es ein Familienmitglied sein – für einen Übergangszeitpunkt das Fortkommen des Unternehmens anzuvertrauen. Im Rahmen dieser Vorsorgevollmacht lassen sich die Grundsätze der Unternehmenspolitik wie auch allfällige Grenzen der Vollmacht festlegen.“

Nachfolge regeln

Betriebsübergaben stellen die Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben sehr häufig vor ein schier unlösbares Problem. „Wesentlich ist dabei, die Interessen des

jeweiligen Unternehmers sowie der möglichen Nachfolger zu berücksichtigen. Wenn ein Unternehmer Kinder hat, so muss er sich beispielsweise mit der Abfindung dieser, insbesondere auch mit der Pflichtteilsproblematik auseinandersetzen. Kinder haben genauso wie der jeweilige Ehegatte Pflichtteilsansprüche, die abgegolten werden müssen“, sagte Raeser.

Pflichtteilsansprüche seien prinzipiell Geldansprüche und ließen sich auch schon zu Lebzeiten ein für alle Mal regeln. Doch auch hier bestehe Grund zur Vorsorge.

Raeser verwies darauf, dass derzeit eine Änderung des Pflichtteilsrechtes im Justizministerium überlegt werde. Auch werde der heurige Juristentag diesem für Familienunternehmer wichtigen Thema gewidmet sein.

LEO HIMMELBAUER
leo.himmelbauer@wirtschaftsblatt.at

„Rechtzeitig vorgesorgt erspart viel Zeit fürs Wesentliche“

Michael Raeser
Notar

ABGABEN BDO Auxilia-Chef Bruckner zum Steuer-Thema

„Jeder ersparte Steuer-Euro ist ein wichtiger Euro“

„Jeder ersparte Steuer-Euro ist ein wichtiger Euro“, sagt BDO Auxilia Treuhand-Chef Karl Bruckner. Krise bedeutet für viele Unternehmen auch Verluste. Für Bruckner ist gerade jetzt in Steuerfragen die Verlustverwertung ein großes Thema – einerseits bei Verlusten aus Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen, aber auch im Unternehmensbereich, bei Umgründungen und durch Gruppenbesteuerung. „Das Steuerrecht hat hier so seine Höhen und Tiefen“, sagt Bruckner.

„Bei Beteiligungen über Tochterunternehmen kann ich den Verlust zweifach verwerten. Wenn ich den Verlust quasi verdoppeln kann, zahlt die Steuer dann die echten Verluste“, erläutert Bruckner. „Einerseits habe ich den Verlust in der Tochter, andererseits kann ich ihn über die Beteiligung in der Muttergesellschaft abwerten.“

Dabei gelte der Grundsatz des gemilderten Niedrigstwertprinzips. Soll heißen: Anlagevermögen ist bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren Tageswert abzuschreiben. Bei Finanzanlagen dürfen diese Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nur vorüberge-

hend ist. Auf alle Fälle gilt: Die Wertminderung muss durch ein Unternehmensbewertungsgutachten nachgewiesen werden.

Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste von Kapitalgesellschaften sind, so Bruckner, nur auf sieben Jahre verteilt steuerlich absetzbar, was nur für Beteiligungen im Anlagevermögen gelte, also Beteiligungen über fünf Prozent. Personenunternehmen dürfen sofort zur Gänze abschreiben.

Ist eine Teilwertabschreibung vorgenommen worden, und macht die Unternehmenstochter wieder Gewinn, tritt das Wertaufholungsgebot für die Mutter in Kraft. Außer: Es fallen genau jene Gründe wieder weg, die zur Teilwertabschreibung geführt haben. Hier er-

öffne sich natürlich ein „breites Argumentationsfeld“, meint Bruckner mit einem Schmunzeln. „Das ist eine Frage der Fantasie. Ich sage ja immer: Steuermissbrauch ist ein Tatbestand der Fantasielosen.“

Eine besondere Steuerfalle lauert bei Forderungsverzichten in Konzernen. Bruckner: „Ein Konzern ist man bald einmal, auch mit wenig Töchtern.“ Die Mutter konnte die Abschreibungen ursprünglich steuerlich absetzen. Forderungsverzichte bei der Tochter sind seit Mai 2007 nicht mehr absetzbar, sondern führen zu einem steuerlichen Gewinn. „Forderungsnachlass ist bei einer Problem-Tochter daher zu vermeiden. In diesem Fall ist es besser, man gibt dem Tochterunternehmen einen Zuschuss“, sagt Bruckner.

MICHAEL VORAUER
LEO HIMMELBAUER
michael.vorauer@wirtschaftsblatt.at

„Wenn ich den Verlust verdoppeln kann, zahlt die Steuer die echten Verluste“

Karl Bruckner
BDO Auxilia Treuhand GmbH



„Steuermissbrauch ist ein Tatbestand der Fantasielosen“, meint BDO Auxilia Treuhand-Chef Karl Bruckner



Talk am Kongress: **Walter Schmitzhofer** (Bankhaus Spängler) und **Barbara Ganzinger** (Unternehmerplan)



WirtschaftsBlatt-Vorstandschef **Hans Gasser** eröffnet den Kongress

Beim Netzwerken: **Stahlbauer Josef Unger** und Volksbanken-Repräsentantin **Hannah Rieger**



Partner österreichischer Familienunternehmen

www.investkredit.at

VOLKSBANK GRUPPE

INVEST KREDIT

BDO

BDO Auxilia Treuhand GmbH

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Corporate Finance
Unternehmensberatung
www.bdo.at

NOTAR.AT